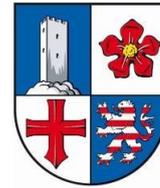


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0046
erstellt am: 19.04.2016

Abteilung: Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgremien
Verfasser/in: Katharina Buhlmann
Aktenzeichen: L-1/5Ko(a)

Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 6. März 2016; Beschluss des neu gewählten Kreistages über die Gültigkeit der Wahl

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße erklärt die Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 6. März 2016 für gültig.

Erläuterung:

Gemäß § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

Keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle liegt vor. Daher ist die Wahl gemäß § 26 Ziffer 4 KWG für gültig zu erklären.